

Notiz an Herrn Bundesrat Dr. Kurt Furgler

Bekämpfung des Terrorismus

1. Stand der Bestrebungen auf internationaler Ebene
 - 1.1. Die UNO bleibt in politischen Meinungsverschiedenheiten stecken.
 - 1.1.1. Fünfter Kongress "pour la prévention du crime et le traitement des délinquants". Misserfolg der Versuche, die Zuflucht-
nahme zum Terrorismus zu verurteilen. Die arabischen Staaten, unterstützt von den sozialistischen Staaten und denjenigen der Dritten Welt bilden eine Mehrheit, die es ablehnt, zwischen Terrorismus und Kampf von Befreiungsbewegungen zu unterscheiden.
 - 1.1.2. Die BRD hatte erwogen, einen Vorentwurf für ein Abkommen gegen den Terrorismus vorzulegen; sie schlug dann in der Generalversammlung der UNO einen Entwurf für ein internationales Abkommen über die Geiselnahme vor. Die Schweiz hat ihr Interesse für den deutschen Vorstoss bekundet. Die Generalversammlung wird an ihrer XXXII. Session, auf Bericht eines Sonderausschusses hin, sich mit dem Entwurf befassen.
 - 1.1.3. Resolution der Generalversammlung (XXXI. Session, Dez. 1976) "Mesures visant à prévenir le terrorisme international", angenommen mit 100 Stimmen (der sozialistischen Staaten und der Dritten Welt) gegen deren 9 (USA, GB, usw.) und 27 Enthaltungen. Die Resolution enthält keine eigentliche Verurteilung des Terrorismus sondern erneuert in Wirklichkeit die Anerkennung des Rechts der Völker auf den Kampf um Befreiung. Politisches Instrument ohne Wirkung im Kampf gegen das Verbrechen.
 - 1.1.4. Das "Comité spécial du terrorisme international", das 1972 gegründet worden war, hat seine Arbeiten einstellen müssen, da man sich über das zu erreichende Ziel nicht einigen konnte.



- 1.2. Unter dem Einfluss von Frankreich wird die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf diesem Gebiet tätig.
- 1.2.1. Europäischer Rat, Juli 1976: Frankreich legt einen Vorentwurf für ein Abkommen zur Bekämpfung der schweren Gewaltdelikte vor. Inhalt: Abstimmung von Regeln, die die bestehenden Auslieferungsverträge ersetzen und auch für politische Handlungen gelten würden; vereinfachtes Auslieferungsverfahren. Der Rat entschied sich für die Ausarbeitung eines Abkommens durch die Justizminister der Neunergemeinschaft mit der Verpflichtung, Geiselnnehmer abzuurteilen oder auszuliefern.
- 1.2.2. Europäischer Rat, Dezember 1976: Französische Idee eines "Espace judiciaire européen", europäische Solidarität auf dem Gebiet des Rechts inkl. der terroristischen Handlungen. Annahme durch die Delegationen, Vorbehalte Irlands und der Niederlande. Die Aussenminister der Neunergemeinschaft sind beauftragt, den Vorschlag zu prüfen.
- 1.3. Interpol bleibt untätig, da ihre Statuten ihr die Behandlung politischer Angelegenheiten untersagen.
- 1.4. Die Uebereinkommen von Den Haag und Montreal gründen auf dem Weltrechtsprinzip für gegen die Luftfahrt begangene Verbrechen (Luftfahrzeuge und Bodeneinrichtungen).
- 1.5. Europarat: Das unter den Mitgliedstaaten herrschende gegenseitige Vertrauen erlaubt es diesen, auf gewisse ihrer Prärogativen zu verzichten.
- 1.5.1. Das "Comité d'experts sur les problèmes posés par certaines nouvelles formes d'actes de violence concertés" ist der Urheber des Europäischen Uebereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, das unterzeichnet worden ist von allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Irland (aus Gründen der Verfassung), Malta (daß den Arabern nahe steht) und Spaniens (Zeitmangel), und von Oesterreich sowie Schweden ratifiziert worden ist.

Der Ausschuss ist beauftragt, die Strafverfolgung von Terroristen und die Sanktionen ihnen gegenüber zu überprüfen: Erleichterung der Kommunikation zwischen Strafverfolgungsbehörden, unverzügliche und offiziöse Ueberstellung der Täter unabhängig von den Auslieferungsverträgen, Wahl einer einzigen Jurisdiktion für die in verschiedenen Staaten begangenen Delikte, Austausch von Informationen über den iter criminis, Wahrung der Menschenrechte bei der Strafverfolgung von Terroristen. Der Ausschuss wird 1978 nochmals tagen.

- 1.5.2. Das "Comité restreint d'experts sur la violence dans la société moderne" (unter Ausschluss des politischen Terrorismus), hat erstmals Ende Februar 1978 getagt; Priorität hat die Untersuchung über die Mittel zur Bekämpfung der Geiselnahmen und die "Reinigung" von Lösegeldern.

1.6. Ausländische Gesetzgebung

Unseres Wissens haben folgende Staaten Europas kürzlich ihre interne Gesetzgebung geändert oder beabsichtigen dies:

- 1.6.1. Die BRD, die 1976 die "Terroristische Vereinigung" zum Straftatbestand erhoben hat, verschärfte die Kontrolle der Kontakte zwischen inhaftierten Terroristen und ihren Verteidigern sowie die Haftbedingungen der ersteren (Isolierung, Kontrolle der Aussenbeziehungen usw.). Die BRD hat die Ratifizierung des Europäischen Uebereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus beschlossen; der Bundestag hiess die Ratifikation einstimmig gut; die Ratifikationsurkunde ist noch nicht hinterlegt worden.
- 1.6.2. Italien hat unter dem Eindruck der Entführung von Moro zu strengen Massnahmen gegriffen: Schwerere Strafen für Angriffe auf öffentliche Einrichtungen und für Geiselnahme, Strafbarkeit der "Reinigung" von Lösegeld, bedeutende Abweichungen vom Instruktionsgeheimnis, Beschleunigung des Verfahrens gegen Terroristen, erleichterte Voraussetzungen zur Telephonabhörung usw.

- 1.6.3. Schweden: Ratifizierung des Europäischen Uebereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus.
- 1.6.4. Oesterreich: idem.
- 1.6.5. Vereinigtes Königreich: das Oberhaus hat im Februar 1978 die Ratifikation dieses Uebereinkommens gutgeheissen.
- 1.6.6. Dänemark: die Regierung hat das Parlament eingeladen, das Uebereinkommen zu ratifizieren.

2. Stand der Bestrebungen auf nationaler Ebene

- 2.1. Unterzeichnung und Ratifikation internationaler Vertragsinstrumente. Die Annahme des IRSG durch die eidgenössischen Räte wird die Möglichkeiten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen bedeutend verbessern.
 - 2.1.1. Luftpiraterie. Die Uebereinkommen von Den Haag und Montreal sind ratifiziert.
 - 2.1.2. Europäisches Uebereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus ist von der Schweiz unterzeichnet worden (siehe Anhang).
 System: Geschlossenes Uebereinkommen, gründet auf dem gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates, die sich verpflichten, nicht oder in vermindertem Masse sich auf die politische Natur eines Gewaltdeliktens zu berufen, um die Auslieferung zu verweigern oder aber, im Falle der Verweisung derselben, ihre Zuständigkeit hinsichtlich der strafbaren Handlung zu begründen und den Fall zum Zwecke der Strafverfolgung den zuständigen Behörden zu unterbreiten. Das Uebereinkommen zählt die betreffenden Straftaten auf.
 Die Ratifikation wird vorbereitet für 1980, es bedarf einer geringfügigen Aenderung des StGB hinsichtlich dessen räumlicher Geltung, vor geht Verabschiedung des IRSG durch die Räte.
- 2.2. Revision des StGB durch die Expertenkommission für die Revision des StGB, die im Februar 1978 unter anderem folgende Vorschläge unterbreitet hat: Schwerere Strafen für

Delikte gegen die Freiheit, Strafbarkeit der Geiselnahme, der öffentlichen Aufforderung zu Gewalttätigkeiten, der Kriminellen Gruppe, von Vorbereitungshandlungen (zu schweren Gewaltdelikten). Die Expertenkommission will überdies die Bundesgerichtsbarkeit (Art. 340 StGB) ausdehnen auf Fälle strafbarer Handlungen gegen völkerrechtlich geschützte Personen (namentlich Diplomaten) und von ihnen benützte Räumlichkeiten sowie die Bundesanwaltschaft zur Anordnung von Ermittlungen gemäss Art. 100 BStP ermächtigen bei grenzüberschreitenden strafbaren Handlungen.

2.2.2. Bundesgesetz über die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben des Bundes vom 9. März 1978, gegenwärtig Referendumsvorlage. Es soll die Schutzmassnahmen aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtung des Bundes und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gewährleisten, Aufgaben, die durch die Verschärfung des Terrors noch dringender geworden sind. Es geht um die Schaffung einer Bundes-Sicherheitspolizei, die sich aus kantonalen Polizeibeständen je nach Aufgabe zusammensetzt und vom Bund ausgebildet und ausgerüstet wird, und die ausserhalb ihres Einsatzes ihren ordentlichen Dienst in ihrem Stammkanton leistet.

2.2.3. Parlamentarische Vorstösse

In den letzten Jahren haben die Gewalttaten und der Terror die eidg. Räte zu Vorstössen angeregt, vgl. die Motion Bärlocher vom 10. Dezember 1970 (Amtl. Bull. NR 1971, S. 1352 ff), das Postulat Müller-Zürich vom 27. Juni 1974 (Amtl. Bull. NR 1974, S. 1827 ff) und die Motion Meier Kaspar vom 16. Dezember 1975 (Amtl. Bull. NR 1976, S. 112 ff), die alle drei dem Bundesrat überwiesen wurden.

EIDG. JUSTIZABTEILUNG

Der Direktor:

Joseph Voyame

Joseph Voyame

Anhang